

Versuche, einen solchen geschäftsführenden Ausschuß zu schaffen, sind in einzelnen Städten schon früh gemacht worden.¹⁾ Vielfach hat man einem bestehenden Schöffencollegium die Communalverwaltung ganz oder theilweise übertragen.²⁾ Als einen Vorläufer des Rathes hat man ein solches Schöffencolleg nicht anzusehen. In der Regel hat man in den Städten, in denen derartige Verfassungsformen im Gebrauch waren, nach Kenntnißnahme von der Institution des Rathes die Schöffen wieder auf die gerichtliche Thätigkeit beschränkt und ein besonderes Communalorgan geschaffen.

In Bremen knüpft der Rath an nichts Bestehendes an, sondern erscheint als etwas völlig Neues. Einen Vorläufer, etwa ein mit der Communalverwaltung betrautes Schöffencolleg, hat der Rath nicht gehabt, — Schöffen werden in Bremen, wie in ganz Niedersachsen nicht erwähnt, — sondern er ist wie in Braunschweig und anderen Städten unmittelbar an die Stelle des Burdings oder der Bursprache getreten.³⁾ Als ein Repräsentativcolleg wird der Rath von der Gemeinde gewählt. In den Gerhardschen Reversalen von 1246 wird bestimmt: *consules de cetero, sicut fiebat antiquitus, a communibus burgensibus eligentur.*⁴⁾ Die Wahl fand jährlich statt; die Amtsdauer währte also ein Jahr. Die Zahl der Rathsherren wird 1225 nicht angegeben. In der betreffenden Urkunde⁵⁾ werden nur sieben *consules* namentlich aufgeführt, doch beweist der Zusatz „und die übrigen *Consuln*“, *et ceteri consules*, daß die Gesamtzahl größer war. Seit dem Jahre 1233 werden meist zwölf *consules* aufgeführt;⁶⁾

1) In Stadtverfassung, Theil V, gehe ich genauer auf die Entstehungsgeschichte des Rathes ein. — 2) So in Magdeburg. — 3) Polizeigesetzgebung von Braunschweig a. a. D., S. 202. Autonomie, S. 305. — 4) UB. I, n. 234, S. 271. — 5) a. a. D., S. 272. — 6) UB. I, n. 172, S. 207, n. 207, S. 241, n. 209, S. 244, n. 249, S. 291, n. 252, S. 293, n. 257, S. 297, n. 303, S. 345, n. 304, S. 346, n. 311, S. 352, n. 314, S. 353, n. 315, S. 354, n. 316, S. 355, n. 318, S. 356, n. 325, S. 368, n. 331, S. 374, n. 334, S. 377, n. 337, S. 379, n. 352, S. 393, n. 359, S. 399, n. 363, S. 402, n. 381, S. 417, n. 382, S. 418, n. 431, S. 459.